



## *Winterimpressionen*



## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Elxleben

### Erfüllende Gemeinde für Witterda und OT Friedrichsdorf

#### Kasse / Standesamt / Einwohnermeldeamt

<b>Montag</b>	<b>geschlossen</b>	
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	<b>geschlossen</b>	
Donnerstag		von 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

#### Bauamt / Ordnungsamt / Kämmerei

<b>Montag</b>	<b>geschlossen</b>	
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	<b>geschlossen</b>	
Donnerstag		von 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

#### Sprechtage der Verwaltung und Bürgermeister

Dienstag	von 13.00 - 18.00 Uhr
----------	-----------------------

#### Bürozeit in Witterda

Dienstag	von 16.00 - 18.00 Uhr
<b>Bürgermeister</b>	von 17.00 - 18.00 Uhr

### Telefonnummern der Gemeindeverwaltung Elxleben

Nummer	Name	
826-110	Frau Schönthal	Bürgeramt
826-112	Frau Heinemann	Bürgeramt
826-113	Frau Breithaupt	Ordnungsamt
826-114	Frau Pfeuffer	Standesamt / Liegenschaften
826-115	Herr Tischmacher	Kasse
826-116	Frau Fischer	Verwaltungsleiterin
826-117	Frau Heinz	Kämmerei
826-118	Frau Galle	Steuern Witterda
826-121	Frau Pfannmöller-Cimino	Bauamt
826-122	Fax	
826-123	Frau Braband	Einwohnermeldeamt
826-124	Frau Forbert	Kasse / Steuern Elxleben

## Information

Die Gemeindeverwaltung befindet sich auf Grund des landesweiten Lockdowns im eingeschränkten Betrieb.

Besucher werden nur noch nach  
**vorheriger Terminabsprache**  
empfangen.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

#### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf

Aufgrund der §§ 27, 44, und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Gemeindeverwaltung Elxleben als Ordnungsbehörde für die Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf folgende Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Plätze, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen
- d) der öffentlichen Benutzung dienenden Gemeinde- und Busanlagen (Warteflächen, Wartehäuschen, Straßenbeleuchtung)

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

#### § 3

##### Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.

c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Entwässerungsanlagen einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

#### § 4 Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

#### § 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Oberflächenentwässerungsanlagen geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

#### § 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeinde Witterda dafür freigegeben worden sind.

#### § 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

#### § 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

#### § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

#### § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

#### § 11 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Witterda zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der

Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde Witterda kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

#### § 12 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbädern baden zu lassen.

(3) In Grün- und Parkanlagen, auf Plätzen, Straßen, Gehwegen, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen, dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

#### § 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

#### § 14 Unbefugte Werbung

(1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen

(2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

#### § 15 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

12.00	bis	13.00	Uhr	(Mittagsruhe)
20.00	bis	22.00	Uhr	(Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverord-

nung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 16

#### Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt

### § 17

#### Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfasen), die Verrichtung der Notdurft, das Nächtigen auf Bänken und Stühlen, die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

### § 18

#### Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

### § 19

#### Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Witterda Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Entwässerungsanlage einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Oberflächenentwässerungsanlage schüttet;
6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;

9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;

10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;

11. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,

12. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;

13. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;

14. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Tiere nicht sofort beseitigt;

15. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;

16. § 13 verwilderte Tauben füttert;

17. § 14 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;

18. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;

19. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;

20. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;

21. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;

22. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die

- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;

23. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt

24. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigählt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeindeverwaltung Elxleben als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Witterda (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

### § 21

#### Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2040.

### § 22

#### Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Elxleben, den 22.01.2021

**gez. Koch**

**Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde Elxleben**

## Auszug aus der Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung

### des Gemeinderates der Gemeinde Witterda

### am 8. Oktober 2020 im Versammlungsraum des Gasthauses „Zum Goldenen Widder“

**Beginn:** 19.30 Uhr

**Ende:** 20.00 Uhr

**Anwesend:** 9 + 1

**Gäste:** 1

**Tagesordnung:**

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09. Juli 2020
2. Beschlussfassung über den Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Baumaßnahme Handlauf Bornsgasse
4. Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben
5. Verschiedenes

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Einladung der Sitzung wurden nicht erhoben.

Abstimmung Tagesordnung: 10 Ja-Stimmen

**Zum 1. TOP:**

**Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09. Juli 2020**

Die Niederschrift wurde mit 7 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt.

**Zum 2. TOP:**

**Beschlussfassung über den Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages**

Der jetzige Gaskonzessionsvertrag läuft im Mai 2021 aus. Nach Ausschreibung im Bundesanzeiger wurde ein Angebot abgegeben.

**Beschluss-Nr. 27 - 07 - 2020**

Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Bau von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gemeindegebiet Witterda

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, mit TEAG Thüringer Energie AG den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Gasversorgungsnetz im Gemeindegebiet in beiliegender Form abzuschließen.

Begründung:

Zwischen der Gemeinde Witterda und der Gasversorgung Thüringen GmbH, wurde am 20.04.2001 bzw. 10.05.2001 ein Konzessionsvertrag geschlossen.

Mit dem Konzessionsvertrag gewährt die Gemeinde Witterda dem Energieversorgungsunternehmen das Recht zur Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der Versorgung von Letztverbrauchern durch ein Netz der allgemeinen Versorgung - mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag der allgemeinen Versorgung mit Gas - dienen. Hierfür erhält die Gemeinde Witterda Konzessionsabgaben, deren Höhe und Bedingungen größtenteils in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geregelt sind.

Die Vertragslaufzeit begann am 10.05.2001 und endet aufgrund der festgelegten Laufzeit von 20 Jahren am 10.05.2021.

Grundsätzlich haben Gemeinden und Städte nach § 46 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Energieversorgungsleitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen (sog. „einfacher Konzessionsvertrag“). Besondere Anforderungen, wie bspw. Bekanntmachungspflicht und begrenzte Vertragsdauer, gelten dabei gemäß § 46 Abs. 2 und Abs. 3 EnWG für Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Kommunen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (sog. „qualifizierter Konzessionsvertrag“). Ein solcher soll nun abgeschlossen werden, da der bisherige zum 10.05.2021 ausläuft und ein vertragsloser Zustand zu vermeiden ist.

Dafür machen die Gemeinden und Städte spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Konzessionsverträgen das Vertragsende durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

Die Gemeinde Witterda hat rechtzeitig gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG öffentlich bekannt gemacht, dass der oben genannte Konzessionsvertrag am 10.05.2021 endet. Diese öffentliche Be-

kanntmachung erfolgte am 21.08.2019 im (elektronischen) Bundesanzeiger.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wurden Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Witterda haben, aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu bekunden. Innerhalb der Interessenbekundungsfrist hat ein Bewerber sein Interesse an der Konzession gegenüber der Gemeinde Witterda fristgemäß bekundet. Dieser Bewerber hat zudem seine Leistungsfähigkeit gegenüber der Gemeinde nachgewiesen. Dem Bewerber wurden gemäß

§ 46 Abs. 4 Satz 4 EnWG die Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Textform mitgeteilt.

Mit diesen Voraussetzungen und den nachfolgenden Grundlagen wurde der Abschluss des anliegenden Konzessionsvertrages zur allgemeinen Gasversorgung im Gemeindegebiet von der Verwaltung vorbereitet.

Im Konzessionsvertrag ist u. a. festgelegt, dass der Konzessionsnehmer der Gemeinde auf deren Eigenverbrauch einen nach der jeweils gültigen KAV höchstzulässigen Preisnachlass (derzeit 10 %) auf den Rechnungsbetrag gewährt sowie die nach KAV höchstzulässige Konzessionsabgabe zahlt. Auch die Bedingungen für die Zahlung der Konzessionsabgaben regelt der vorliegende Konzessionsvertrag. Die Gemeinde ist hinsichtlich der Regelung der Konzessionsabgabe im Konzessionsvertrag nicht frei, sondern sie ist an die Bestimmungen im EnWG und in der KAV gebunden. So wird bspw. durch die KAV die Zulässigkeit und Bemessung der Konzessionsabgaben geregelt. Zudem setzt die KAV die maximale Höhe der Konzessionsabgabe fest. Diese Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden.

Qualifizierte Konzessionsverträge dürfen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG, wie bereits oben ausgeführt, höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden.

Es wird empfohlen, den Konzessionsvertrag mit der TEAG Thüringer Energie AG abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl	
des Gemeinderates:	12 + 1
davon anwesend:	9 + 1
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Zum 3. TOP**

**Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Baumaßnahme Handlauf Bornsgasse**

Ein Handlauf in der Bornsgasse ist auf Grund der Steigung notwendig. Nach Anbringung des Handlaufes kann die Baumaßnahme abgeschlossen werden.

3 Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. 3 Angebote sind eingegangen.

**Beschluss-Nr.: 28 - 07 - 2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Vergabe der Maßnahme Errichtung des notwendigen Handlaufes Bornsgasse in Witterda an

Metallbau Patrick Müller

Lindenstraße 46

99095 Erfurt-Mittelhausen

zu einem Betrag von **12.747,53 EURO brutto** zu vergeben.

Die Baumaßnahme ist im Haushaltsplan 2020 unter der Haushaltsstelle 6300.9504 eingeplant.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl	
des Gemeinderates:	12 + 1
davon anwesend:	9 + 1
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Zum 4. TOP**

**Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben**

Im Haushalt 2020 wurden für die Maßnahme - Handlauf Bornsgasse - 10.000 € eingeplant. Da das Angebot diesen Betrag überschreitet, liegt ein Beschluss über überplanmäßige Ausgaben vor.

**Beschluss-Nr. 29 - 07 - 2020 über überplanmäßige Ausgaben**  
 Der Gemeinderat Witterda beschließt auf seiner heutigen Sitzung, gemäß § 58 ThürKO folgende überplanmäßige Ausgaben

die Ausgabe ist:	Haushalt-Stelle:	Haushalt-Jahr:
X üpl apl	6300.9504	2020 VwH <b>X VmH</b>
Betrag: 2.747,53 EURO	Objekt: Maßnahme:	Baumaßnahme Bornsgasse Errichtung Handlauf

**Berechnung der Gesamtausgabe:**

Haushaltsansatz und Haushaltsreste für 2020	10.000,00 EURO
Bisher genehmigte Haushaltsüberschreitung	0,00 EURO
Neu beantragte Haushaltsüberschreitung	
Deckung:6300.9507	2.747,53,00 EURO
Voraussichtliche Gesamtausgabe	12.747,53,00 EURO

**Begründung der Unabweisbarkeit der Ausgaben (§ 58 ThürKO )**

sachlich: Im Jahr 2019 wurde im Rahmen der Baumaßnahme K20 auch die Treppenanlage der Bornsgasse saniert. Aus Verkehrssicherungsgründen ist auf einer Treppenanlage im öffentlichen Bereich mit mindestens drei Stufen ein **Handlauf** vorgeschrieben.

zeitlich: 2020

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates:	12 + 1
davon anwesend:	9 + 1
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Zum 5. TOP:**

**Verschiedenes:**

**5.1. Flurfege**

Der Bürgermeister bedankt sich bei der Fraktion FWG für die Organisation und bei den beteiligten Bürgern für das Engagement bei der Flurfege und hofft, dass es eine Wiederholung geben wird.

**5.2. Gespräch Kirche und Elternbeirat Kindergarten**

Ein Gespräch mit dem Träger, dem Elternbeirat und dem Bürgermeister hat stattgefunden. Da durch die Veränderung des Betreuungsschlüssel in den letzten Jahren die Kosten für die Kindertageseinrichtung immens gestiegen sind und der Träger seinen Eigenanteil zur Finanzierung nicht erhöhen kann, ist es unumgänglich, die Beiträge anzuheben. Diese orientieren sich in ihrer Höhe zwischen 20 - 25 % der tatsächlichen Platzkosten. Der Kirchenvorstand wird von Trägerseite her einen dementsprechenden Beschluss fassen.

**5.3. Geschwindigkeitsmesseinrichtung**

Die FWG-Fraktion hat in der letzten Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung einen Antrag zur Anschaffung von 2 Geschwindigkeitsmesseinrichtungen eingebracht. Angebote hierzu wurden eingeholt, allerdings werden nur Geschwindigkeitsmesseinrichtungen mit Datenerfassung gefördert. Die Erfassung ist reine Statistik, ohne Bildaufzeichnung. Dies soll von der Firma nochmals bestätigt werden.

**5.4. Einwohnerversammlungen**

Friedrichsdorf am 13.10.2020 auf dem Saal  
 Witterda am 12.11.2020 mit Vorstellung Baugebiet

**5.5. Herr Kaufhold - Friedrichsdorf**

In der Kurve „Obertor“ in Richtung Friedrichsdorf parken Autos, wodurch der entgegenkommende Verkehr aus Richtung Friedrichsdorf nicht eingesehen werden kann. Er bittet um Parkverbot an dieser Stelle.

Er beantragt den Graben hinter seinem Grundstück, welcher jetzt zur TOK gehört, umfangreich zu sanieren.

Nachdem keine weiteren Fragen anstanden, schloss der Bürgermeister um 20.00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 17.12.2020.

**Auszug aus der Niederschrift**

**über die öffentliche Dringlichkeitssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Elxleben vor dem Feuerwehrgerätehaus,**

**verhandelt am 11. Januar 2021**

Normalzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13 + 1
anwesend:	10 + 1 Mitglieder
Beginn:	19.00 Uhr
Ende:	19.15 Uhr

**Tagesordnung**

1. Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses-Nr.: 76-16-2019 über den Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2021 für die Jahre 2019 - 2023
2. Beschlussfassung über den Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2021 für die Jahre 2020 - 2024

Der Bürgermeister, Herr Koch, eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung, begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates zur Dringlichkeitssitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Die Einladung zur Sitzung wurde form- und fristgerecht unter Mitteilung der Tagesordnung allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Herr Koch begründet die Einberufung der Dringlichkeitssitzung:

- Die Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021 liegt dem Landrat samt Sömmerda zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vor.
- Bei der Sichtung wurden Mängel im Beschluss des Finanzplanes mit dem dazugehörigen Investitionsprogrammes zum Haushaltsplan 2021 für die Jahre 2020-2024 festgestellt, die durch Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates behoben werden müssen.
- Die Dringlichkeit sehen wir als gegeben, da in einigen Bereichen die Förderprogramme angelauten sind und schnellstmöglich nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 beauftragt werden muss.

Die Dringlichkeit der Sitzung wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates wie folgt beschlossen:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates:	14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß der THKO § 23 Absatz 5:	13 + 1
davon anwesend:	10 + 1
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Zum 1. TOP:**

**Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses-Nr.: 76-16-2019 über den Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2021 für die Jahre 2019 - 2023**

**Beschluss-Nr.: 79 - 17 - 2021**

**über die Aufhebung des Beschlusses - Nr.: 76-16-2019 Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Haushaltplan 2021 für die Jahre 2019 - 2023**

**§ 1**

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung die Aufhebung des Beschlusses - Nr.: 76-16-2019 vom 14. Dezember 2020 über den Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2021, für die Jahre 2019 - 2023.

**§ 3**

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates:	14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß der THKO § 23 Absatz 5:	13 + 1
davon anwesend:	10 + 1
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Zum 2. TOP:****Beschlussfassung über den Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2021 für die Jahre 2020 - 2024****Beschluss - Nr.: 80 - 17 - 2021****über den Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2021 für die Jahre 2020 - 2024****§ 1**

Der Gemeinderat Elxleben beschließt, auf der Grundlage des § 62 und § 26 Abs. 2 Ziffer 8 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKo - vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz am 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit §§ 56 und 57 Abs. 1 und 3, in der Sitzung am 11. Januar 2021 den als Anlage beigelegten Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2021, für die Jahre 2020 - 2024.

**§ 2**

Der Finanzplan ist mit seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

**§ 3**

Der Beschluss tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1  
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,  
gemäß der THKO § 23 Absatz 5: ..... 13 + 1  
davon anwesend: ..... 10 + 1  
Ja-Stimmen: ..... 11  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmhaltungen: ..... 0

Die Niederschrift über die Dringlichkeitssitzung wurde wie folgt von den Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt:

Ja-Stimmen: 11      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

**Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Elxleben beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**staatlich anerkannte/r Erzieher/in**

in Vollzeit (40 Wochenstunden), vorerst befristet als Elternzeitvertretung bis zum 31.08.2022, zu besetzen. Bei Bedarf kann die Stelle in eine unbefristete Anstellung umgewandelt bzw. die Befristung verlängert werden.

**Die Tätigkeit erfordert den Abschluss als:**

- Staatlich anerkannter/anerkannte Erzieher/Erzieherin oder
- Diplompädagoge und Diplomsozialpädagoge/-sozialarbeiter, jeweils mit dem Nachweis der methodisch-didaktischen Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen oder
- Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge oder
- Staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger im Sinne § 14 Abs. 1 ThürKitaG.

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 31.01.2021** an die

Gemeindeverwaltung Elxleben  
- Personalstelle -  
Gerhart-Hauptmann-Straße 1  
99189 Elxleben

oder per Email an [info@gemeinde-elxleben.de](mailto:info@gemeinde-elxleben.de).

Die per Post eingesendeten Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nicht zurückgesendet. Für eine gewünschte Rücksendung Ihrer Unterlagen fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei.

**Allgemeinverfügung****zur Anordnung von Maßnahmen nach §§ 2, 6, 13, 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sömmerda erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Ab dem 09.01.2021 haben alle Geflügelhalter (private und gewerbliche) des Landkreises Sömmerda das Geflügel, außer Tauben, aufzustellen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:
  - 3.1. Die Ein- und Ausgänge der Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugtes Betreten oder unbefugtes Befahren zu sichern.
  - 3.2. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung zu betreten und nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels haben diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung unverzüglich abzulegen.
  - 3.3. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - 3.4. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
  - 3.5. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
  - 3.6. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
  - 3.7. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behälter) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
  - 3.8. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen, Veranstaltungen anderer Art oder über mobile Geflügelhändler ist verboten.
  - 3.9. Alle Geflügelhalter haben ein Register über Zugang, Abgang und Kontakte ihres Geflügels zu führen.
4. Alle Geflügelhalter im Landkreis Sömmerda, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Sömmerda anzuzeigen.
5. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel gekauft, verkauft oder gehandelt wird, sind verboten.
6. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen Nummer 1 bis 5 wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
8. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
9. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda, schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widerspruch kann auch mittels DE-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetzes an die De-Mail Adresse: [poststelle@lra-soemmerda.de](mailto:poststelle@lra-soemmerda.de) erhoben wer-

den. Die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht. Wegen der angeordneten sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie diesen Bescheid auch dann zu befolgen haben bzw. dieser vollziehbar ist, wenn Sie dagegen rechtzeitig Widerspruch einlegen. Sie können jedoch beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragen, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder herstellen zu lassen.

**Hinweis**

1. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG darstellen, die mit Geldbußen bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) durchzusetzen.
3. Änderungen oder die Aufhebung dieser Anordnung erfolgt durch den Amtstierarzt.
4. Die Verfügung kann auf der Homepage des Landratsamts Sömmerda, sowie im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
**Dr. Thiele**  
**Amtstierärztin**

**Mitteilungen**

**Entsorgungstermine**

**Gelbe Tonne:**

Elxleben	12.02.2021
Friedrichsdorf	12.02.2021
Witterda	12.02.2021

**Blaue Tonne:**

Elxleben	29.01.2021
Friedrichsdorf	29.01.2021
Witterda	29.01.2021

**Ordnungsamt**  
**Gemeindeverwaltung Elxleben**

**Wir gratulieren**

<b>Elxleben</b>		
26.01.	Köhler, Heinz	90 Jahre
27.01.	Striegnitz, Hans	80 Jahre
31.01.	Röhn, Erika	80 Jahre
07.02.	Meißner, Inge	70 Jahre
09.02.	Fischer, Erika	80 Jahre
14.02.	Köbis, Susanne	92 Jahre

<b>Witterda</b>		
18.02.	Martin, Brunhilde	70 Jahre



**Kirchliche Nachrichten**

**Evangelische Kirchengemeinden von Elxleben und Witterda**



**Gottesdienste**

*Viele sagen: „Wer wird uns Gutes sehen lassen?“  
HERR, lass leuchten über uns das Licht deines Antlitzes!  
Psalm 4,7*

**Jan`21**

**24.01. - 3. So. nach Epiphania**  
09:00 Uhr Gottesdienst Elxleben

*Freuet euch darüber,  
dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind! Lukas 10,20*

**Feb`21**

**07.02. - Septuagesimä**  
10:30 Uhr Gottesdienst Elxleben  
**14.02. - Estomihi**  
10:30 Uhr Gottesdienst Witterda  
**21.02. - Invokavit**  
09:00 Uhr Gottesdienst Elxleben

Alle weiteren Veranstaltungen in unserer Gemeinde sind aufgrund der Situation ausgesetzt. Pfarrer Meyer ist unter der Tel. Nr. 036201-7561 erreichbar und bereit sie auch gern zu Hause zu besuchen.

**Katholischer Gottesdienst in „St. Martin“ Witterda**

**Sonntag, den 24.01.2021**

10.30 Uhr Hl. Messe

**Mittwoch, den 27.01.2021**

18.00 Uhr Hl. Messe

**Sonntag, den 31.01.2021**

10.30 Uhr Hl. Messe

**Mittwoch, den 03.02.2021**

18.00 Uhr Hl. Messe

**Sonntag, den 07.02.2021**

10.30 Uhr Hl. Messe

**Mittwoch, den 10.02.2021**

18.00 Uhr Hl. Messe

**Sonntag, den 14.02.2021**

10.30 Uhr Hl. Messe

**Mittwoch, den 17.02.2021**

18.00 Uhr Hl. Messe

**Vereine und Verbände**

**Liebe Freunde und Gäste des WCC**

Gern hätten wir mit Euch in den nächsten Wochen unsere 44. Kampagne gefeiert. Fast jedem fehlt das Beieinandersein in geselliger Runde bei guter Musik und jeder Menge Spaß. Jedoch hat uns der Lockdown noch immer fest im Griff. Hoffen wir auf ein baldiges Ende der Pandemie, damit wir uns in Zukunft alle wieder sehen.

Bleibt bitte bleibt alle gesund.  
**Die Mitglieder und der Vorstand des WCC e.V.**



## Der Jugendpfleger informiert



### Kinder- und Jugendtreffs trotz Öffnung stark eingeschränkt nach aktueller Corona-Verordnung

Nach der aktuellen Verordnung des Bildungsministeriums Thüringen können die Kinder- und Jugendtreffs weiter in Anspruch genommen werden. Entsprechende Pausen- und Lüftungszeiten sind eingeführt worden. Getränke sind ausschließlich in den Pausenzeiten außerhalb der Räumlichkeiten einzunehmen, da die Maskenpflicht innerhalb der Räumlichkeiten strikt eingehalten werden muss.

Bis zu maximal zehn Personen dürfen die Räumlichkeiten nutzen, wenn die Möglichkeit besteht, sie in konstante Kleinstgruppen aufzuteilen. Alle Kinder und Jugendlichen erhalten von der Jugendpflege einen aktualisierten Corona-Leitfaden.

Offen stehen die Räumlichkeiten zu folgenden Zeiten:

#### Elxleben

dienstags und mittwochs 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Thomas-Müntzer-Str.69

#### Witterda

montags 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Lange Straße 99

#### Gebesee

mittwochs und donnerstags 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Bahnstr. 56

## Wissenswertes

### Elxlebener Senioren

Ich wünsche allen meinen Rentnern ein glückliches und vor allem gesundes neues Jahr 2021.

Hoffen wir alle, dass wir unsere monatlichen gemütlichen Treffen bald wieder aufnehmen können

Ich denke an Euch

**Renate Sohr**

Elxleben, Januar 2021

## Mayors for Peace begrüßen Inkrafttreten des Atomwaffenverbotsvertrages

Am 22. Januar 2021 tritt der von den Vereinten Nationen im Jahr 2017 verabschiedete Atomwaffenverbotsvertrag in Kraft. Atomwaffen sind ab jetzt völkerrechtlich geächtet und verboten.

Die Organisation Mayors for Peace, ein von Hiroshima geführtes, weltweites Städtebündnis mit rund 8.000 Mitgliedern, darunter 700 Städte in Deutschland, begrüßt das Inkrafttreten des Vertrages. Als Zeichen ihrer Unterstützung für dieses besondere Ereignis hissen etliche deutsche Mitgliedsstädte heute (22. Januar) die Mayors for Peace Flagge. Denn Städte mit ihrer wichtigen Infrastruktur und einer hohen Bevölkerungszahl gelten nach wie vor als vorrangige Ziele im Falle eines nuklearen Angriffes.

Bürgermeister/in N.N:

„Als Mitglied der Mayors for Peace begrüßen wir ausdrücklich das Inkrafttreten des Atomwaffenverbotsvertrages. Er ist ein Meilenstein auf dem Weg zu Global Zero, einer Welt ohne Atomwaffen. Denn die humanitären Folgen eines Einsatzes von Atomwaffen sind katastrophal. Wir brauchen jetzt eine neue Debatte über nukleare Abrüstung und Rüstungskontrolle. Eine friedliche und sichere Zukunft lässt sich nur in einer Welt ohne Atomwaffen gestalten.“

Noch immer verfügen die Atommächte über schätzungsweise rund 13.400 Nuklearwaffen. Derzeit investieren die Nuklearwaffenstaaten massiv in die Modernisierung und Einsatzfähigkeit ihrer Atomwaffenarsenale. Vereinbarungen zur nuklearen Abrüstung – wie der INF-Vertrag - wurden aufgekündigt, ohne dass ein Folgevertrag an seine Stelle getreten ist.

#### Hintergrund:

Der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen (TPNW) wurde von den Vereinten Nationen am 7. Juli 2017 mit 122 Stimmen angenommen, am 20. September wurde er zur Unterschrift freigegeben. Nach der am 24. Oktober 2020 erfolgten 50. Ratifizierung tritt der Vertrag gemäß seinem Artikel 15 (1) am 22. Januar 2021 in Kraft. Mit Stand 8. Jan. haben ihn 51 Staaten ratifiziert, 86 unterzeichnet. Die Atommächte sind dem Vertrag nicht beigetreten. Auch Deutschland ist nicht dabei.

In dem völkerrechtlich bindenden Vertrag verpflichten sich die Unterzeichnenden, „nie, unter keinen Umständen“ Atomwaffen zu entwickeln, herzustellen, anzuschaffen, zu besitzen oder zu lagern. Darüber hinaus verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, Personen, die von Kernwaffentests oder –einsätzen betroffen sind, umfassende Hilfe zu leisten und geeignete Maßnahmen zur Umweltsanierung der kontaminierten Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet zu ergreifen. Auch nach Inkrafttreten des Vertrages ist ein Beitritt weiterer Staaten möglich.

Der zivilgesellschaftlich auf den Weg gebrachte Vertrag geht auf die Aktivitäten der internationalen Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen (ICAN) zurück, die 2017 den Friedensnobelpreis erhielt. Die Mayors for Peace sind eine der rund 500 Partnerorganisationen von ICAN.

Weitere Informationen und den Originaltext des Vertrages finden

Sie unter:

<https://www.un.org/disarmament/wmd/nuclear/tpnw/>

#### Wer sind die Mayors for Peace?

Die Organisation Mayors for Peace wurde 1982 durch den Bürgermeister von Hiroshima gegründet. Das weltweite Städtenetzwerk setzt sich vor allem für die Abschaffung von Atomwaffen ein, greift aber auch aktuelle Themen auf, um Wege für ein friedvolles Miteinander zu diskutieren. Mehr als 8.000 Städte gehören dem Netzwerk an, darunter 700 Städte in Deutschland.

Weitere Informationen unter: [www.mayorsforpeace.de](http://www.mayorsforpeace.de)





## Impressum

### **Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda**

**Herausgeber:** Gemeinden Elxleben und Witterda

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister der o. g. Gemeinden

**Sitz der Verwaltung:** Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben

Telefon: 03 62 01 / 826-0, Fax: 03 62 01 / 8 26-1 22

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elxleben

Ein bewegtes Jahr 2020 ist zu Ende gegangen. Ein Jahr, welches uns persönlich und auch in unseren Familien mit vielen positiven, aber auch sehr vielen negativen Eindrücken sicher noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Bestimmt durch die Covid-19 Pandemie, wurde das öffentliche Leben und auch das private Leben teilweise massiv eingeschränkt. Unser gesellschaftliches Leben musste im Jahr 2020 ohne die traditionellen Veranstaltungen, wie Osterfeuer Fasching, Kirmes, Sommerfest und Bauernmarkt und Weihnachtsmarkt auskommen. Auch das politische Leben war stark eingeschränkt und die gemeindlichen Gremien durften über einen längeren Zeitraum nicht tagen und trotzdem mussten Entscheidungen getroffen werden.

Auch durfte die geplante jährlich stattfindende Einwohnerversammlung in 2020 nicht durchgeführt werden. Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, Ihnen liebe Bürgerinnen und Bürger, einen kleinen Abriss aus dem politischen Leben der Gemeinde dar zu bringen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat in seiner Sitzung am 16.03.2020 den Haushaltsplan für das Jahr 2020 beschlossen der mit der Genehmigung des Landkreises am 15.05.2020 veröffentlicht wurde und in Kraft getreten ist.

Im Haushaltjahr 2020 waren unter anderem die die Vergabe der Leistungen zum Erstellen des integrierten Hochwasserschutzkonzeptes, die Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes sowie die Fortführung der Planungsleistungen zum Mischgebiet „Osterlange II“ wichtige Bestandteile. Die Suche nach einem Investor und die Erschließung des Wohngebietes „Sportplatz I“ konnte in 2020, nach jahrelangem Streit mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises, endlich realisiert werden.

Die Baumaßnahme in der Thomas-Müntzer-Straße, zum Lückenschluss zwischen den bereits erneuten Teilen der Thomas-Müntzer-Str. konnte termingerecht fertiggestellt werden.

In der Bahnhofstraße wurden durch die Gemeindearbeiter die Gehbahn, die Nebenanlagen und die Ortsbeleuchtung erneuert.

Der Gemeinderat hat sich im Jahr 2020 dazu entschlossen, für Reparaturleistungen im Bereich Gehwege, Straßen und Kanalnetz eine Ausschreibung zur Vergabe eines Rahmenvertrages zu diesen Leistungen durchzuführen. Es konnte hier ein Unternehmen gebunden werden, welches bereits die ersten Maßnahmen durchgeführt hat (Kanalsanierung in der Maxim-Gorki-Str., Straßenbau in der Bahnhofstr.). Ein Teilstück des maroden Abwassernetzes in der Rosa-Luxemburg-Str. wurde saniert. Die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde haben im ersten Kreislauf in Richtung Walsleben eine Lore aufgestellt. Diese wurde von Familie Voigtritter restauriert und der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie ist Zeitzeuge dessen, was in der Vergangenheit den Ort geprägt hat, der Kalkabbau. Ein herzliches Dankeschön an die Familie Voigtritter für die großzügige Spende.

Die geplante Maßnahme zum Bau der Mehrgenerationenspielfeldanlage in der Karl-Marx-Str. wurde nicht begonnen. Grund hierfür war der bereits Mitte des Jahres, bedingt durch Corona, absehbare Ausfall an Steuern, so dass der geplante Eigenanteil der Gemeinde fraglich war. Der Fehlbetrag vom ca. 300.000€ in den Gewerbesteuern, wurde bis zum Jahresende durch das Land ausgeglichen.

Die Planungen zum Hochwasserschutzkonzept an der Gera wurden auch in 2020 fortgesetzt. Die Bürger sollten auf einer Veranstaltung im März 2020 über den Stand in-

formiert werden. Leider ist diese Veranstaltung durch den ersten Lockdown ebenfalls ausgefallen. Die Thüringer Landgesellschaft, als Planungsbüro hat aber den Bürgern die Möglichkeit geboten in Einzelgesprächen, sich über den aktuellen Stand zu informieren. Anfang Oktober fand eine gemeinsame Sitzung der Gemeindegremien mit Walsleben statt. In dieser Beratung wurde den Gemeinderäten der Planungsstand erörtert. Die Arbeitsweise des Freistaates muss an dieser Stelle nochmals klar kritisiert werden, da nach nunmehr sieben Jahren zu vielen Themen in Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt, seitens des Freistaates noch immer keine klaren Aussagen getroffen werden können.

Corona zum Trotz, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben im Jahr 2020 seine Aufgaben, auch unter schwierigen Bedingungen erfüllt und bereits am 14. Dezember dem Haushalt für das Jahr 2021 beschlossen. Wichtige Bestandteile dieses Haushaltes sind der Bau des ländlichen Weges, der bereits mit Vermessungs- und Baugrunduntersuchungsleistungen begonnen hat. Die Fördermittel von rund 400.000€ sind bewilligt. Weiterhin plant die Gemeinde den Neubau einer Kindergruppe mit 45 Plätzen. Hierfür stehen Fördermittel in Höhe von 300.000€ zur Verfügung. Nach Fertigstellung des Außenbereiches zum Schulneubau möchte die Gemeinde den Park grundhaft erneuern. Hierbei wurden Eltern und Schüler in die Planung einbezogen. Fördermittel in Höhe von 143.000€ wurden hierfür durch LEADER bewilligt. Auch wenn während der Pandemie vieles nicht einfacher geworden ist, arbeitet der Gemeinderat ständig an der weiteren Entwicklung unseres schönen Ortes.

Zum Abschluss gestatten sie mir noch einige Sätze zur Thematik der Abwasserbehandlung. Wir haben in 2020 eine neue Kalkulation zu den Abwassergebühren durchgeführt. Diese Kalkulation weist eine deutliche Senkung der Gebühr aus. Dies ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass wir in den Baumaßnahmen der vergangenen Jahre, durch den Neubau von Regenwasserkanälen, die Einleitung von Mischwasser zur Stadt Erfurt verringert haben. Ebenso floss sehr viel Geld in die Sanierung des Pumpwerkes, um die Rückstapproblematik bei Starkregenereignissen zu minimieren. Große Sorge bereitet der Gemeinde nach wie vor das Einbringen von Störstoffen in den Schmutzwasserkanal. Diese Störstoffe sorgen regelmäßig für Verstopfungen in den Leitungen und führen zu Ausfällen der Pumpen. Die Reinigung der Leitungen und die Pumpenreparaturen sind ein erheblicher Kostenfaktor, an dessen Senkung jeder Bürger mitarbeiten kann, in dem kein Störstoffe durch die Abwasseranlagen entsorgt werden.

Mein besonderer Dank gilt den Mitgliedern des Gemeinderates und der Verwaltung für die geleistete Arbeit im Jahr 2020.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, es stehen auch in diesem Jahr große Herausforderungen vor uns allen. Die Pandemie wird uns auch noch weit bis in das Jahr 2021 begleiten.

Ich bitte Sie, achten Sie auf die Vorschriften, halten sie die Hygienemaßnahmen ein, auch wenn es im privaten Bereich oft sehr schwer fällt, um so schneller werden wir die Pandemie hinter uns bringen.

Bleiben Sie alle gesund!

**Ihr Bürgermeister  
Heiko Koch**

## Werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Witterda und dem OT Friedrichsdorf,

aufgrund der besonderen Lage konnte im Jahr 2020 keine Einwohnerversammlung in Witterda stattfinden.

Deshalb möchte ich heute die Gelegenheit nutzen, einen kurzen Rückblick über das vorangegangene Jahr zu geben und Sie darüber hinaus über die geplanten Dinge für das Haushaltsjahr 2021 zu informieren.

Schon bei der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2020 zeichnete sich die Problematik ab, durch gestiegene Positionen auf der Ausgabenseite einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Maßgeblich dafür waren zum Teil erheblich angestiegene Kosten der Verwaltungsumlage, der Kreisumlage und Mehrkosten für die Kinderbetreuung.

Erschwerend standen Mindereinnahmen der Schlüsselzuweisung vom Land gegenüber.

Dennoch ist es uns gelungen, das Haushaltsjahr 2020 ausgeglichen abzuschließen.

Trotz der schwierigen Haushaltssituation konnten auch im Jahr 2020 einige Maßnahmen durchgeführt werden. So konnten z.B. weitere Grundstücke an das Abwasser-Netz angeschlossen werden.

Der Regenwasserkanal Tieftalweg konnte durch die Gemeindearbeiter umgelegt und erneuert werden.

Die Baumaßnahme Bornsgasse wurde bis auf die Montage des Geländers fertiggestellt. Dieses wurde aber noch im Dezember 2020 geliefert und soll zu Beginn des neuen Jahres montiert werden.

Im Bereich der Feuerwehr wurden beide Fahrzeuge mit Digitalfunk ausgestattet.

Diese Maßnahme wird zu 100 % vom Land Thüringen gefördert und verursacht somit keine Mehrkosten im Haushalt.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Witterda für die Feuerwehr die Fördermittelzusage eines Garagenneubaus für das Jahr 2021 erhalten.

Nach Ablauf der Kalkulationszeiträume der Abwasser- und Friedhofsgebühren musste hier neu kalkuliert werden sowie die entsprechenden Gebührensatzungen geändert werden.

- Die Abwassergebühren traten zum 1.1.2020 in Kraft.
- Die Friedhofsgebühren traten zum 1.1.2021 in Kraft.

Auch die Hauptsatzung und die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Feuerwehr mussten wegen Veränderungen der Mindestbeträge der jeweiligen Thüringer Verordnungen angepasst werden.

Für unsere Kinder und Jugendlichen kann durch Fördermittel des Landkreises sowie durch Eigenmittel weiterhin die Jugendbetreuung montags von 13.00 - 18.00 Uhr angeboten werden. Diese findet im Gemeindehaus statt.

Da im Jahr 2020 das 30-jährige Bestehen der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Witterda und Budenheim durch eine Festveranstaltung gewürdigt werden sollte, wurden hierfür Mittel im Haushalt eingeplant.

Leider konnte die Feierlichkeit aufgrund der aktuellen Pandemielage nicht stattfinden.

Es gilt aber das Motto „aufgeschoben ist nicht aufgehoben“.

Sobald es die Lage wieder zulässt, soll ein neuer Termin gefunden werden.

Für Friedrichsdorf konnten folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Die Ortsbeleuchtung konnte auf LED umgestellt werden.
- Die Teichsanierung wurde durch die Friedrichsdorfer Bürger in Eigenregie durchgeführt.
- Eine Kamerabefahrung des Abwasserkanals Bornstieg wurde veranlasst. Diese ergab, dass der Kanal nicht in dem schlechten Zustand ist, wie es vermutet wurde.

Eine teilweise Sanierung ist aber dennoch notwendig, hierfür werden für das kommende Haushaltsjahr Mittel eingeplant.

Da sich herausgestellt hat, dass das bisherige Abwasserbeseitigungs-konzept für die Ortslage Friedrichsdorf fehlerhaft ist, muss dieses berichtigt werden.

Auch hierfür werden im kommenden Haushalt Mittel eingeplant.

Der Breitbandausbau Friedrichsdorf konnte 2020 leider nicht realisiert werden, da es zu Verzögerungen im doch sehr komplexen Ausschreibungsverfahren kam.

Im Haushalt 2021 werden die Kosten für den Eigenanteil der zu 90 % geförderten Maßnahme erneut eingestellt.

So werden uns einige Dinge, die wir 2020 geplant haben, auch im Haushalt 2021 begleiten.

Als größte und zugleich wichtigste Aufgabe des Jahres 2021 ist der Neubau einer Garage für das Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr. Hierdurch sollen die Arbeitsbedingungen unserer Kameradinnen und Kameraden verbessert werden. Bis jetzt können sie sich im Einsatzfall erst nach dem Herausfahren des Fahrzeugs aus der bisherigen Garage umziehen.

Das Umziehen geschieht dann in der mit Abgasen belasteten Luft.

Dieser Zustand ist stark gesundheitsgefährdend und nicht zumutbar. Deshalb hat sich der Gemeinderat zur Durchführung der Baumaßnahme entschlossen. Wie zu Beginn erwähnt, werden dafür Fördermittel vom Land bereitgestellt.

Weitere Mittel sollen für die Baumaßnahme „Kleiner Saal“ des RKFZ „Goldener Widder“ eingestellt werden, um dem Ziel der Gesamtfertigstellung des Objektes ein Stück näher zu kommen.

Außerdem ist geplant, eine Teilstrecke des Tanzplatzes im Abwassertrennsystem zu erschließen. Die TEN hat Ende des Jahres 2020 in diesem Bereich Erdgasanschlüsse hergestellt und schon Tiefbaumaßnahmen vorgenommen. Um Kosten in der Oberflächenwiederherstellung zu sparen, soll diese Maßnahme durchgeführt werden.

Das Thema Abwasser wird uns in den zukünftigen Jahren noch weiter begleiten. Die noch nicht im Trennsystem erschlossenen Straßenzüge sollen sukzessive angebunden werden.

Als nächster Straßenzug ist das Schenkstor geplant. Vorbereitend dazu wird die Planung dafür 2021 in Auftrag gegeben.

Die momentane Situation mit ihren Einschränkungen und Geboten sowie die daraus resultierenden Probleme z.B. in der Umsetzung so mancher Maßnahme oder Mindereinnahmen in einigen Haushaltsstellen macht es gerade nicht einfach, den Ort zu führen.

Das es aber dennoch gelingt, ist der Arbeit und der Zusammenhalt vieler zu verdanken.

Besonders bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei unserem Gemeinderat, bei unserer Verwaltung in Elxleben und bei unseren Gemeindearbeitern, die trotz aller Einschränkungen ihre Arbeit unter Berücksichtigung aller Vorsichtsmaßnahmen fortführen und somit für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes sorgen.

So wünsche ich uns allen für 2021 vor allem Gesundheit, Geduld und Hoffnung, auf ein hoffentlich glücklicheres Jahr.

Bleiben Sie gesund!

**Ihr René Heinemann**